Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/3/30 1Os69/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1950

Norm

DevG §24 Abs2
StPO §265

Rechtssatz

Die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 24 DevG und des§ 265 StPO ist nebeneinander rechtlich nicht möglich. Die nach § 24 Abs 2 DevG für die rechtliche Beurteilung der Tat geforderte Voraussetzung muß bereits im Zeitpunkte der Begehung der Tat vorgelegen sein.

Entscheidungstexte

- 1 Os 69/50
  Entscheidungstext OGH 30.03.1950 1 Os 69/50
  Veröff: EvBl 1950/352 S 339

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0054776

Dokumentnummer

JJR_19500330_OGH0002_0010OS00069_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at